

Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat vom 26. August 2010

Volksabstimmung am 28. November 2010

Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 26. August 2010

Richterliche Gewalt und Rechtspflege

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

Richterliche Gewalt

A. Schlichtungsbehörden

§ 49

¹ Ordentliche Schlichtungsbehörde ist der Friedensrichter.

² Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter und die vom Gesetz bestimmte Anzahl Ersatzleute.

³ Das Gesetz kann vorsehen, dass zwei oder mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Friedensrichter einsetzen.

§ 50

Das Gesetz kann für bestimmte Streitsachen besondere Schlichtungsbehörden vorsehen.

§ 51

aufgehoben

§ 54 Abs. 1

¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

² Es ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden – sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter aus.

§ 55 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 56

Das Gesetz regelt die Organisation der Jugendstrafrechtspflege. Es kann für diese besondere Gerichte vorsehen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

§ 57

samt Gliederungstitel «G. Schiedsgerichte»

aufgehoben

§ 58

¹ Das Gesetz bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden.

² Innerhalb der Gerichte können Abteilungen mit besonderen Zuständigkeiten geschaffen und den Präsidenten sowie Einzelrichtern bestimmte Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

§ 60

aufgehoben

§ 77 Abs. 2

² Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörden beträgt sechs Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

II.

¹ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁾ und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁾ in Kraft.

² Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung³⁾.

Zug, 26. August 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Bruno Pezzatti

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ SR

²⁾ SR

³⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am